

Hundert Jahre bündnerischer Armenpolitik

Autor(en): **Hartmann, Benedikt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1917)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-396016>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

Hundert Jahre bündnerischer Armenpolitik.

Vortrag, gehalten bei Anlass der 25. Generalversammlung des Bündner.
Waisenunterstützungsvereins durch Pfarrer Benedikt Hartmann.

Die Geschichte des Bündnerischen Waisenunterstützungsvereins ist in seinem 25. Jahresbericht erzählt worden. Heute ist es mir erlaubt, ein Wort zu sprechen über bündnerische Armenpolitik im allgemeinen. Das große Publikum macht sich wenig Gedanken darüber. Es betrachtet unsere Wohltätigkeitsvereine und -Anstalten einfach als organisiertes Almosen und stellt sie nicht hinein in armenpolitische Zusammenhänge, ja man weiß kaum, daß es eine zielbewußte Armenpolitik gibt, die seit mehr als einem Jahrhundert ihre Arbeit tut, und daß der Waisenunterstützungsverein nichts ist, als eines ihrer Organe. Es ist aber eine in verschiedener Hinsicht sehr dankbare Sache, das Armenwesen Graubündens im geschichtlichen Zusammenhang der letzten 100—150 Jahre kennen zu lernen.

Man befaßt sich gegenwärtig fast in allen Gegenden der Schweiz mit der Frage der staatsbürgerlichen Erziehung und gibt sich alle erdenkliche Mühe, der jungen Welt das Wesen des modernen Staates klar zu machen. Nun können wir uns nicht leicht ein dankbareres Paradigma denken für die segensreiche Tätigkeit des modernen Staates, wie die Geschichte unseres Armenwesens. Dazu verschafft sie uns den erfreulichen Beweis, daß bei allen sozialen Härten und Ungerechtigkeiten, mit

denen wir noch täglich zu kämpfen haben, die Nächstenliebe doch kein leeres Wort ist. Gewiß ist vieles nicht oder zu spät getan worden, aber es geschah doch weit mehr als wir gemeinhin wissen, und mancher würde dem Heute mehr Recht widerfahren lassen, wenn er besser vertraut wäre mit dem Gestern und Ehegestern.

Als Ausgangspunkt für die geschichtliche Darstellung des bündnerischen Armenwesens dient uns am besten die *Armennot des 18. Jahrhunderts*. Sie hatte wahrhaft gigantische Formen angenommen nicht etwa nur in der Republik Graubünden, sondern in der ganzen Schweiz, ja wie es scheint in ganz Mitteleuropa. Von den Gründen der Erscheinung seien im Vorbeigehen nur einige genannt. Zunächst der 30jährige Krieg, dessen ungeheure Nachwirkungen in dieser Richtung wir aus Gustav Freytags Bildern aus der deutschen Vergangenheit kennen. Dazu kam das allmähliche Zerbrechen alter Rechtsformen, ohne daß vorläufig die einzelnen Staaten die Kraft fanden, neue an ihre Stelle zu setzen, und endlich nennen wir die furchtbaren Mißjahre 1770—73, die Tausende von kleinen Leuten an den Bettelstab brachten und das Maß des Elends voll machten. Kein Wunder, daß ein Mann von der geistigen Bedeutung *Heinrich Pestalozzis* in der Armenpolitik recht eigentlich das große Problem seiner Zeit entdeckte. Wir werden kaum irren, wenn wir den Armenpolitiker Pestalozzi noch höher stellen als den Schulmann.

Fast schrecklich zu nennen sind die gleichzeitigen Verhältnisse in Graubünden. Ich denke an die Zeit um 1770. Staat im heutigen Sinne des Wortes hatten wir keinen. Was der Bundestag absolvierte, waren im wesentlichen die Fragen der äußeren Politik, der Schutz der Grenzen und die Verwaltung der Untertanenlande. Das Übrige war den einzelnen Hochgerichten anheimgestellt, von denen jedes ein Stättchen bildete. Ihnen und den Einzelgemeinden fiel selbstverständlich auch das Armenwesen zu, das sie nun in ihren „Landbüchern“ und Gemeindestatuten mit mehr oder minder Aufmerksamkeit regulierten. So finden wir früh eine recht humane Armengesetzgebung in *Chur* und *Davos*. Aber gerade Davos wird wieder zum schreienden Beispiel der damaligen Mißstände im Armenwesen, wenn man bedenkt, was sich vor seinen Toren abspielte.

Da lag an der Ostgrenze des Davoser Hochgerichts die Kloster-
ser Nachbarschaft *Seljranga*, damals eine Niederlassung bitter-
ster Armut. Und nicht besser standen die Dinge an der West-
grenze, im katholischen *Schmitten*. Wahre Brutstätten der Ar-
mut bedeuteten zu jener Zeit ferner Orte wie *Strada* im Unter-
engadin, *Ringgenberg* bei Truns, *Vals*, *Cazis*. Von Ringgenberg-
Truns wissen wir, daß noch in den 40er Jahren des 19. Jahr-
hunderts fast 50 % der Einwohner unterstützungsbedürftig waren.
Nur wenig besser stand es in Vals; *Grüsch* seufzte ebenfalls
unter einer erdrückenden Armenlast. Dabei soll allerdings nicht
verschwiegen werden, daß vereinzelt Gemeinden im Oberenga-
din und Prätigau überhaupt keine Ortsarmen zählten.

Das Loos dieser Ortsarmen war noch erträglich, wo es
sich um *Bürger* handelte. Die meisten Hochgerichte, nicht nur
Chur und Davos, hatten Spendeinrichtungen für die Bürger.
Der Niedergelassene war schon schlimmer daran, und geradezu
bejammernswert konnte die Lage des Aufenthalers werden.
Plazidus a Spescha, der gelehrte Benediktiner von Disentis, war
gewiß ein guter Mensch mit viel Einsicht in die Notlage seines
Volkes. In seiner Heimatgemeinde Truns gab er den Anstoß
zur Gründung eines Armenhauses zu einer Zeit, da erst Chur
über eine derartige Wohltat verfügte. Dennoch kann er in
seiner Beschreibung der Landschaft *Tavetsch* nicht ohne Gleich-
mut erzählen, wie man's einem auswärtigen Armen mache, der
in Sedrun oder Tschamutt erkrankte. „Wenn ein armer Aus-
länder hier krank wird, führen ihn der Waibel oder eine andere
Gerichtsperson gen Disentis oder Medels oder sogar über den
Berg auf Ursern hin. Man legt den Kranken entweder in einen
Heukorb oder auf das Pferd, dabei wohl bedeckt, und führt ihn
von einem Ort zum andern hinüber. Wenn ihn so das Schütteln
noch beim Leben erhält oder ihn gar herstellt, so ist der Kranke
glücklich, wenn aber diese Arznei fehlschlägt, reicht man ihm
auch keine andere. Stirbt aber der Kranke im Tal, so wird er
ebenso wie jeder andere Bürger begraben. Der Seelsorger hält
für ihn das gewöhnliche Leichenbegängnis und der Vorsteher
der Bürgerschaft begleitet ihn zu Grabe.“ (Pieth und Hager,
pag. 234.)

Bedenkt man nun, daß im 18. Jahrhundert gerade die
Zahl der *heimatlosen Aufenthaler* in Graubünden ins Ungeheure

anwuchs aus Gründen, die wir hier nicht erörtern können, so ahnt man die Dimensionen der Armennot. An allen Ecken tauchen diese Heimatlosen auf, besonders auf Jahrmärkten und bei jeder Art von Festanlässen, die „Segensprecher, Hofierer, Leierer und andere untüchtige Saitenspieler“ (Klosterser Landbuch), die „Krämer, Keßler, Karrenschieber und dergleichen Landstreicher“ (ebenda). Sie füllen die Straßen, belegen abgelegene Ställe, sie betteln, lügen, stehlen, wahrsagen und werden zur allgemeinen Landplage. Man jammert und schimpft, tut aber nichts für sie. Man alarmiert den Bundestag, durch dessen Protokolle im 18. Jahrhundert sich buchstäblich jahrzehntelang das traurige Traktandum hinschleppt (Jecklin, Materialien). Dann rafft man sich endlich etwa auf zu einem Entschluß, natürlich zu „Polizeimaßregeln“. Die Geschichte der staatlichen Armenfürsorge in Graubünden — und anderorts — beginnt mit Polizeimaßregeln. Nicht umsonst steht auf einem Pfau-Ofen im Churer Rathaus der edle Spruch zu lesen: „Gut Regiment steiff Ordonnanz — weit übertrifft des Goldes Glanz.“ Man veranstaltet Razzien und beschließt z. B. 1767, das Gesindel aus dem Lande hinaus zu manövrieren über die St. Luzisteig und durch das Loch bei Martinsbruck, ernennt vier Landjäger, die ersten dieses Geschlechts in Graubünden, die man aber der Kosten wegen bald wieder eingehen läßt. Kurz, man geberdet sich der ungeheuren Armennot gegenüber wie der Schläfer, den die Fliegen plagen, und Gott allein kennt die namenlosen Leiden derer, die so auf jede Weise im Land herum und aus dem Land hinaus schubiert wurden, um bei nächster Gelegenheit an anderer Stelle wieder hereinzukommen, denn das Bündnervolk, so klagt noch C. U. v. Salis im Jahr 1805, gab aus religiöser Scheu unentwegt seine Almosen an der Haustür. Ihm war der Landstreicher, so sehr man über ihn schalt, stets noch in antiker Art der Schützling der Götter, der dazu über allerlei dunkle Künste verfügte.

Armenpolitik war nun dies alles selbstverständlich noch nicht. Aber sie stand hart vor der Tür, gerade wie die Armennot sich aufs höchste steigerte. Wir wollen sehen, wie.

Man trifft nicht selten den recht gedankenlosen Glaubenssatz, der moderne Staat verdanke seine Segnungen ohne Rest der französischen Revolution. Das ist unrichtig. In Wirklichkeit

haben wir für unsere staatliche Entwicklung eine Menge Anregungen empfangen aus den Staatswesen der aufgeklärten Herrscher des 18. Jahrhunderts, Friedrich der Große und Joseph II. Aus Norddeutschland scheinen wichtige Anstöße zur Reform des schweizerischen Armenwesens gekommen zu sein. Viel zu reden gab im Schweizerland herum die 1760 gegründete Armenanstalt in Yverdon. Auch der Bündner Bundestag begann die Diskussion über die Einrichtung einer Landesarmenanstalt. Dabei war man allerdings zunächst noch gar nicht im reinen, ob's ein Zuchthaus werden sollte oder eine eigentliche Verpflegungsanstalt für Mittellose. Dann traten 1778 einige unserer besten und warmherzigsten Bündner zur Gründung einer *ökonomischen Gesellschaft* zusammen. Auf der Traktandenliste dieses hochverdienten Kreises stand von Anfang an auch die Verbesserung des bündnerischen Armenwesens, und aus der Mitte der ökonomischen Gesellschaft ging 1780 eine kleine Schrift hervor, der man die Bedeutung eines Marksteins in der Geschichte unseres Armenwesens beimessen möchte. Sie war ursprünglich als Aufsatz für den „Sammler“ gedacht, erschien dann aber separat unter dem etwas langatmigen Titel: „Vorschlag, auf was Art die Armen in unserem Lande könnten versorget, dem Bettelwesen gesteuert und das Land von lüderlichem Gesindel könnte gereinigt werden.“ Verfasser der Schrift war der deutsche Kandidat *Lehmann*, Hauslehrer bei der Familie von Jecklin in Rodels, der dem Bündner Historiker nicht eben durch Zuverlässigkeit empfohlen ist. Wir müssen ihm den Ruhm lassen, daß er in der brennenden Frage des Armenwesens mehr Initiative bewies, als die Mehrzahl seiner Bündner Zeitgenossen. Lehmann verlangt mit dringenden Worten die Errichtung einer Landesarmenanstalt und macht auch eine lange Reihe von Vorschlägen zu ihrer Finanzierung. Er nennt die Anstalt „Armen-Arbeits- und Zuchthaus“, blieb also in diesem Punkt so unklar wie der Bundestag. Dagegen sind unter seinen Finanzierungsvorschlägen einige, die heute noch Erwähnung verdienen. Sie sind zwar nicht alle so originell wie sie sich geben. In Wirklichkeit lehnte sich Lehmann mehrfach an damals viel besprochene Muster aus dem Herrschaftsgebiet der gnädigen Herren von Bern an. Sie lauten:

1. Schaffung eines Gründungsfonds durch Erhebung einer

allgemeinen Landeskollekte und Beteiligung der gemeinen Landeskasse. 2. Zur Unterhaltung der Anstalt sollen in den Gemeinden regelmäßig wiederkehrende Kollekten veranstaltet werden, die von den Kanzeln zu verlesen und zu unterstützen sind. 3. Man führe in den Kirchen Opferstock und Klingelbeutel ein. 4. In den Wirtshäusern sind verschlossene Armenbüchsen aufzustellen. „Der Wirt lasse jeden, der da tanzt, spielt und sich besäuft, Händel und Schlägerei anstellt, ohne anderes 6 Kreuzer in die Armenbüchse legen, und die Obrigkeit unterstütze den Wirt durch ihr Ansehen.“ 5. Der Ortsgeistliche soll bei Hochzeits- und Taufschmäusen die Armenbüchse herumgehen lassen. 6. Man lasse jeden, der mehr als drei Taufzeugen nimmt, seine Toten in der Kirche begraben und beim Begräbnis Wein ausschenken läßt, je 12 Kreuzer zahlen. 7. Seelsorger sollen die Anstalt bei Sterbebetten zur Testamentierung empfehlen. 8. Von den in Bünden niedergelassenen Ausländern soll jährlich eine Steuer erhoben werden. 9. Man erhebe eine Steuer von Krämern und Verkäufern auf den Märkten. 10. Handänderungssteuer auf Liegenschaften und Häuser. 11. Man besteuere einen jeden, der auf der Landsgemeinde eine obrigkeitliche Würde erhält. 12. Steuer auf jeden Bedienten in Livree, sowie abgestuft auf jeden Knecht, jede Magd, jeden Gesellen und Lehrling. 13. Veranstaltung einer Lotterie. 14. Sammlung von Naturalien in jeder Gemeinde.

Wir werden Lehmann einräumen, daß er eine Reihe von recht gesunden Gedanken äußerte. Die Opposition folgte allerdings auf dem Fuße nach. So steuerfromm war der Bündner jener Tage noch lange nicht, ja man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die kühnen Finanzierungsvorschläge den willkommenen Vorwand boten, die Lehmannsche Anregung überhaupt zu begraben. Genau 60 Jahre später (1841) wurde die Landesarmenanstalt eröffnet.

Mit Lehmanns Schrift war indes der Versuch einer bewußten bündnerischen Armenpolitik in breitere Schichten getragen und die Diskussion ging wenigstens vorläufig noch weiter. *Po-destat C. H. Marin* von Zizers, der Freund des staatsmännisch hochbegabten Ministers Ulysses von Salis-Marschlins, trat vier Jahre später mit einem von viel praktischem Blick zeugenden Programm zur Sanierung unseres Armenwesens auf den Plan

(im älteren Sammler). Dann kamen die Revolutionswirren und legten sich lähmend auf die Reformpläne der hochgesinnten ökonomischen Gesellschaft. Der „Sammler“ muß sein Erscheinen einstellen. Aber 20 Jahre später ist es wieder ein Mann aus diesem Kreis, der mit sicherer Hand einen Plan entwirft (1805). *Carl Ulysses von Salis*, der Sohn des Ministers, wie sein Vater voll von gemeinnützigen Ideen, stellt seine klassischen Leitsätze für unser Armenwesen auf, ein armenpolitisches Programm, das die Folgezeit fast restlos verwirklichte. Sie müssen hier aufgeführt werden: 1. Gänzlichliches Verbot des Haus- und Straßenbettels. 2. Alle Gemeinden haben Armenfonde zu gründen. 3. Jede Gemeinde soll einen besonderen Armenpfleger und Armenrat ernennen. 4. Arbeitsfähigen Armen ist Verdienst zu beschaffen. 5. Die Armengenössigen müssen vorsichtig in Kategorien geschieden werden. 6. Es muß ein kantonaler Armenrat ernannt werden. 7. Man muß eine kantonale Besserungs-, Arbeits- und Armenanstalt erstellen. 8. Industrie- und Armenwesen sollen sich gegenseitig in die Hände arbeiten (Neuer Sammler).

Dies waren die wichtigsten armenpolitischen Förderungen dieses edeln Sohnes seines großen Vaters und sie fanden starken Widerhall, wenn schon ihre Ausführung nicht von heute auf morgen kommen konnte. Sie waren niedergeschrieben im zweiten Jahr nach Annahme der Mediationsverfassung. Graubünden war zum modernen Staatswesen herangereift, und dies machte sich sofort geltend auf dem Gebiete der *Armengesetzgebung*. Ein Ausschreiben des Kleinen Rats an die Obrigkeiten und Gemeinden des Kantons Graubünden vom 14. Juli 1803 enthält die erste Verordnung, mit der die neue Republik Graubünden, nun ein Schweizerkanton, ins Armenwesen der Gemeinden eingreift. Hier haben wir die Geburtsstunde der Armenpolitik unseres Landes. Man verfährt sehr weise nach dem Grundsatz *non multa sed multum* und hämmert zunächst jahrelang den Gemeinden ein, daß *jede unter ihnen zum Unterhalt ihrer dürftigen Bürger verpflichtet sei*. Im oben zitierten kleinrätlichen Ausschreiben lesen wir:

„Das in Graubünden sonst so seltene Betteln der Landeseingeborenen hat sich leider seit dem Krieg auch vermehrt. Da aber die Anzahl der *wirklich Dürftigen*, d. h. derer, die weder

durch Handarbeit noch auf andere Weise sich ernähren können, in den einzelnen Gemeinden nur gering ist, und damit das Übel durch Beispiel und Gewohnheit nicht weiter einreißen möge, demselben gesteuert werden muß, so werden andurch sämtliche Gemeinden aufgefordert, die Mittel ausfindig zu machen, daß sie ihre arme Gemeindegengenossen selbst versorgen können, welches ihnen in jedem Fall weniger drückend sein wird, als der öffentliche Bettel.“

Leider beruhte die Verordnung auf einer Täuschung, die ihrerseits begründet war im Fehlen jeder Armenstatistik. Es gab nämlich in Wirklichkeit eine ganze Anzahl von Gemeinden, die ohne finanzielle Hilfe des Staates ihre Armenlast nicht zu tragen vermochten. Die Täuschung war aber gut, denn wir sehen nicht ein, woher der Staat vorläufig die Mittel zur Unterstützung der Gemeinden hätte nehmen sollen. Erfahren wir doch gleichzeitig, daß im Jahr 1803 die Staatseinkünfte Graubündens sich beschränkten auf den Ertrag der Transitzölle und die Auflagen auf die eingeführten Weine, Branntwein, Kaffee, Zucker und Tabak, wozu noch der Zoll auf außer Landes geführtes Vieh kam. — Erst die 1839 eingesetzte kantonale Armenkommission brachte durch ihre Statistik Licht in die Lage des Armenwesens der einzelnen Gemeinden und durch ihre Kollekten Geld in eine kantonale Armenkasse.

Doch zurück zu dem, was unser Staatswesen seit 1803 armenpolitisch wirklich leistete. Es war vorerst nichts als die nötigenfalls zwangsweise Durchsetzung des Grundsatzes, daß jede Gemeinde ihre bedürftigen Bürger selbst zu erhalten habe. Scheinbar wenig, in Wirklichkeit viel. Wir sind heute, fast genau hundert Jahre später, im Begriff, die Alleinherrschaft des Bürgerprinzips in der Armenunterstützung zu stürzen, und tun recht daran. Darüber wollen wir aber nicht vergessen, daß das streng durchgeführte bürgerliche Unterstützungsprinzip vor hundert Jahren ein Riesenfortschritt war. Daß es sich trotz passiver und aktiver Resistenz vieler Gemeinden allmählich bis zur Selbstverständlichkeit durchzusetzen vermochte, das ist das segensreiche Werk des mit 1803 einsetzenden modernen Staatsgedankens.

Der Übersichtlichkeit wegen verfolgen wir die Entwicklung der *staatlichen Armenfürsorge* weiter bis zum Erlaß des ersten

kantonales Armengesetzes im Jahre 1857, obschon unterdessen die private Armenfürsorge sich gewaltig zu entwickeln begann. Einen wichtigen Wendepunkt unserer kantonalen Armenpolitik brachte erst wieder das Jahr 1839. Zwar zeitigten die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts die höchst notwendige und segensreiche Ausscheidung von Polizeiwesen und Armenwesen. Die Errichtung der kantonalen Strafanstalt im Sennhof-Chur ließ keinen Zweifel mehr bestehen, was von nun an unter dem Begriff „kantonale Armenanstalt“ zu verstehen sei.

Und nun das Jahr 1839. Es brachte unserem Land die Wohltat einer *kantonalen Armenkommission*, die als Subkommission der Regierung bis 1857 fortbestand. Ihre Tätigkeit wäre einer besonderen Darstellung wert. Hier mag es genügen, festzustellen, daß diese Kommission unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen mit oft heiligem Eifer ihre Aufgabe zu erfüllen suchte. Ohne gegebenes Arbeitsprogramm, ja ohne alle Geldmittel mußte sie ihr Werk beginnen. Dazu kamen rasch nach ihrer Einrichtung die bitterbösen 40er Jahre mit ihren Mißernten und einer neuen Hochflut der Armennot. Man kann nur bewundern, wie die Mitglieder tapfer und treu bei ihrer Arbeit verharrten. Allerdings weist die Kommission auch Namen vom besten Klang, wie Prof. O. Decarisch, Vincenz Planta, Pater Theodosius, und ihre Führung lag jahrelang in Händen des hochgemuten Dr. J. Kaiser.

Das Hauptwerk dieser kantonalen Armenkommission besteht heute noch. Es ist die *Armen- und Korrektionsanstalt Realta*, die im Jahre 1841 in Fürstenuau ihren Anfang nahm. Heute ist es nicht schwer, am Maßstab gewisser Ideale die Verdienste dieser Anstalt zu schmälern, besonders wenn man wenig oder nichts über ihre Geschichte weiß. Gewiß ist nicht zu leugnen, daß eine achtzigjährige Anstalt nicht so leicht mehr in allem den Anforderungen der Gegenwart entspricht. Die hervorragende erzieherische Wirkung Realtas wird man aber nie auswischen, und diese beruhte nicht zuletzt auf einer gewissen abschreckenden Strenge. Man lese die Berichte von Oberst Scherer-Casparis, dem ersten Direktor und eigentlich dem Organisator der Anstalt, und man versteht auch die nicht immer sentimentalern Erziehungsmethoden. Daß in den ersten Jahrzehnten Armengenössige, Geistesgestörte und Korrektionselle in

der gleichen Anstalt untergebracht werden mußten, war bedauerlich, aber nicht zu ändern. Man hatte nun doch endlich ein Obdach, und die zutage tretenden Mängel riefen wieder anderen Einrichtungen für Bedürftige. Auch wollen wir alle diejenigen nicht vergessen, denen Realta ein erhobener Finger war. Wenn heute die Zahl der vagierenden Bettler klein geworden ist, hat diese Anstalt in Treuen mitgeholfen.

Zu den namhaften Verdiensten der kantonalen Armenkommission gehört im fernern die immer wiederkehrende *Armenstatistik*, sowie die *Kontrolle der Gemeindearmenfonde*. Beides mag den beteiligten Gemeinden oft recht peinlich gewesen sein, aber es wirkte. Endlich nennen wir die Gründung der heute noch bestehenden *kantonalen Hilfskasse*. Die kantonale Armenkommission von ehemals ist nicht schuld daran, daß später die Regierung diesen Fond ziemlich gedankenlos äufnete und ihm dadurch jede Popularität nahm. Sodann versteht es sich fast von selbst, daß bei den Vorarbeiten zum kant. Armengesetz von 1857 die kantonale Armenkommission hervorragend beteiligt war. Der Gesetzesentwurf war ihr Schwanengesang. 1854 legte sie ihr Mandat nieder. Man hat Grund, es zu bedauern. Von Stund an versiegt im staatlichen Armenwesen Graubündens der Born der Ideen. Doch gab sich die Regierung stets redliche Mühe, das Programm des C. U. von Salis-Marschlins voll durchzusetzen, und manches, was die kantonale Armenkommission erstrebt, fand seine Realisierung im bündnerischen Civilgesetzbuch von 1862. Im allgemeinen darf gesagt werden, daß die Regierung stets bestrebt war, gegenüber zugeknöpften und zuweilen recht brutalen Gemeindeorganen das *Recht des Armen* zu wahren. Wer aber hätte in der alten Republik der III Bünde vom Recht des Armen zu reden gewagt! Und dann setzte sich ja endlich das durch, was die kantonale Armenkommission einst so schwer vermißt hatte: wo die Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde im Armenwesen versagte, trat die Standeskasse in den Riß.

Es kann nun aber nicht bezweifelt werden, daß ein Kanton, der seit 60 Jahren mit dem gleichen Armengesetz hantiert, vor neuen Aufgaben auf diesem Gebiete steht. Schon haben wir's ausgesprochen: das Bürgerprinzip in der Armenunterstützung hat sich in seiner Alleinherrschaft gründlich ausgelebt. Ja, es hätte längst unter dem Druck einer veränderten Welt den Geist

aufgeben müssen, wenn nicht mittlerweile sich die *private Armenfürsorge* so gewaltig entwickelt hätte. Sie griff da ein, wo den Bürgergemeinden allein nicht mehr zugemutet werden konnte, und nach meiner Auffassung bedeutet sie die *höchst wertvolle Vorarbeit für eine hoffentlich recht bald kommende staatliche Neuordnung des Armenwesens*. So ziehe ich denn mit guten Gründen die organisierte Privatwohltätigkeit herein in das gestellte Thema der bündnerischen Armenpolitik.

Noch wäre vielleicht an dieser Stelle nachzutragen, daß die Stadtgemeinde Chur im Jahre 1786 zum erstenmal ihr Armenwesen zielbewußt organisiert hatte in der sogenannten *Churer Armenanstalt*. Sie entstand aus Anregung der Zünfte und leistete — wenn auch mit weit beschränkteren Mitteln — das, was heute von der bürgerlichen Armenpflege und vom freiwilligen Armenverein gemeinsam getan wird. Erst später entwickelte sie sich rückwärts zu einem rein bürgerlichen Institut. Wir sehen hier an einem Beispiel, daß das ausschließliche Bürgerprinzip nicht im Wesen der großzügigen Armenfürsorge-Ideen des 18. Jahrhunderts lag. Alle später entstandenen Gemeindefürsorgeanstalten Graubündens trugen dem Geist der staatlichen Armengesetzgebung entsprechend rein bürgerlichen Charakter.

Um so lehrreicher ist es nun, den *privaten Bestrebungen in der Armenfürsorge* nachzugehen. Ihnen fehlt die Enge des Bürgerprinzips, und so bilden sie eine ebenso notwendige wie wohltuende Ergänzung der Armenpolitik des Staates. Der Staat ist ja niemals ein in sich abgeschlossenes Gebilde. Er ist je weilen die Summe des im betreffenden Zeitpunkt Organisierbaren. Es gibt Lebensbedürfnisse, die erst allmählich reif werden für eine allgemeine Organisation. Ein Musterbeispiel dafür ist die Schule, ein anderes die verschiedenen Versicherungszweige. So wachsen die neuen Aufgaben des Staates stets von innen heraus, und wehe dem Staat, der dies nicht erkennt. Der *Wegbereiter* des Staates ist nun aber die private Organisation, im Armenwesen so gut, wie im Schul- und Versicherungswesen.

Die Privatwohltätigkeit war selbstverständlich in Graubünden wie anderswo stets vorhanden. Seit etwas mehr als hundert Jahren beginnt sie aber, sich aus dem Zufälligen heraus zu entwickeln und bestimmte Ziele ins Auge zu fassen. Die beiden Salis-Marschlins, Vater und Sohn, sowie den Podestat Marin

haben wir bereits genannt. In Chur begegnen wir zu Beginn des 19. Jahrhunderts stets wieder zwei Namen, dem Bürgermeister Johann Friedrich von Tscharner und seinem jüngeren Freunde, dem Dr. med. Martin Rascher. Beide waren schon hervorragend beteiligt an der vorbildlichen Churer Armenanstalt und beide waren die Hauptorganisatoren des Churer Hilfswerks im schrecklichen Notjahr 1817. Joh. Friedrich von Tscharner gebührt außerdem das Verdienst, immer und immer wieder auf die Notlage der Heimatlosen hingewiesen zu haben. Er drang indes nicht durch und erlebte es nicht mehr, daß im Jahre 1850 diese Ärmsten der Armen durch Bundesgesetz in Schutz genommen wurden.

Wenigstens teilweise ein Werk Tscharners war die 1808 gegründete private *zinstragende Ersparniskasse* für Graubünden. Sie sollte in erster Linie den Unbemittelten zur Erziehung dienen und entstand fast 40 Jahre, bevor der Staat Graubünden zur Einrichtung einer Sparkasse schritt (1847), aus der sich dann unsere Kantonalbank allmählich herausentwickeln sollte. Die private Sparkasse von 1808 nahm leider infolge unglücklichen Finanzgebarens ihres Kassiers im Jahre 1850 ein unrühmliches Ende, von dem wohl heute noch etwa gesprochen wird. Uns scheint gerechter, daran zu erinnern, wie manchem kleinen Mann die Kasse eine willkommene Hilfe war. Sie verzinst zu Zeiten die Sparguthaben höher, als ihr selbst die Hypothekaranlagen zurückverzinst wurden, d. h. sie wollte ein gemeinnütziges Institut im weitestgehenden Sinn des Wortes sein. — Auf Veranlassung von Vincenz Planta wurde 1849 nach Berliner Muster der Versuch mit *Prämien-Sparkassen für Arme* gemacht. Aus mehreren Gründen mußte er aber bald wieder aufgegeben werden.

Von größter Wichtigkeit für die Entwicklung der privaten Armenfürsorge in Graubünden wurden sodann zwei Ereignisse. Zunächst das *Testament des Joh. Peter Hosang* von Tschappina, † 31. Dezember 1841. Es brachte unserem gerade in jenen Jahren sehr geldarmen Land die erste große Vergabung für Armenzwecke, Fr. 136 000. Es ist uns leider bis heute nicht möglich gewesen, das Charakterbild dieses sehr merkwürdigen Bündner Philanthropen mehr als andeutungsweise zu erkennen. Nicht einmal ein Bild seines äußeren Menschen scheint heute noch

aufzutreiben. Der Mann lebte so still und ohne Ambition nach außen hin als jahrelanger Angestellter der Gebrüder Frizzoni in Bergamo und starb endlich so ohne Lärm in St. Gallen, daß die Spuren seines Lebens sich seither fast verwischen konnten. Wir haben's mit einem Menschen zu tun, der als fast mittelloser Bursche seine Laufbahn begann, ein höchst anspruchsloses Leben führte und allmählich keinen andern Ehrgeiz mehr besitzen zu haben scheint, als den, seinem geliebten Heimatland ein möglichst großes Erbe für gemeinnützige Zwecke zu hinterlassen. Er starb in dem Zeitpunkt, da die Idee der Armen-erziehung nach dem Muster eines Ph. E. von Fellenberg, J. Wehrli und Heinr. Zeller landauf, landab begeisterten Widerhall fand. So kam es dann, daß damals Graubünden binnen einem einzigen Jahrzehnt nicht weniger als drei Waisenanstalten erhielt, die in Schiers — seither eingegangen —, die Anstalt Foral bei Chur und endlich diejenige in Plankis, die dem Hosang'schen Vermächtnis allein ihre Entstehung verdankt. Ich kenne nur noch einen Bündner des 19. Jahrhunderts, der durch Lebensverhältnisse, persönlich selbstlose Geistesart und philanthropische Gesinnung den Vergleich mit J. P. Hosang aushält. Es ist der etwas jüngere *Pfleger Marx* in Chur gewesen. Der einfache Hutmachermeister hatte für sich selbst vom Leben blutwenig verlangt, auch nie eine politische Rolle zu spielen gesucht und zuletzt der Stadt Chur das Marxische Legat von beiläufig 60 000 Fr. hinterlassen, das schon so manche schwere Sorge kleiner Leute in Dank verwandelt hat.

Seit J. P. Hosangs Testament mehren sich die Fälle bedeutender Vergabungen in Graubünden in auffallender Weise. Das Eis war gebrochen. Beispiele wirken!

Und nun der zweite große Anstoß, der um die Mitte des vergangenen Jahrhunderts von privater Seite für unser Armenwesen ausging. Das ist *Pater Theodosius Florentini* und sein Wirken. Wir sagen kaum zuviel, wenn wir behaupten, daß das Bistum Chur nie einen genialeren Kirchenmann besaß. Pater Theodosius trieb großzügige katholische Kirchenpolitik. Man gehe hin und betrachte sich seine Werke in Menzingen, Ingenbohl und Schwyz. Das hindert uns aber nicht, ihn als Armenpolitiker anzusprechen, von dem die stärksten Anregungen ausgingen. Dabei denke ich nicht einmal zuerst an die Waisen-

anstalt Löwenberg, die ja auf seine Gründung zurückzuführen ist. Was sie heute bedeutet, ist sie durch den unter uns noch unvergessenen Domdekan Chr. Tuor geworden. Nein, des großen Kapuzinerpaters Theodosius Hauptverdienst um unser Armenwesen ist nach anderer Richtung hin zu suchen. Erstlich lehrte er uns das Betteln für eine gute Sache. Das konnte er bekanntlich wie wenige, und bis auf ihn hatte man es in Graubünden noch nicht so recht verstanden. Sodann wies er als moderner Mann mit besonderem Nachdruck auf die Arbeitsbeschaffung für Unbemittelte hin. Dies hatten zwar auch schon Männer wie Podestat Marin und C. U. von Salis getan, aber der organisatorische Wagemut des Kapuzinerpaters hatte ihnen gefehlt. Bekannt sind heute noch die Versuche des Paters Theodosius, Industrie und besonders Hausindustrie in unser damals noch sehr armes Land zu bringen. Auch ihr fast gänzlich Mißlingen ist unvergessen. Auf keinem Gebiet hatte P. Theodosius eine weniger glückliche Hand als auf dem der Industrie. Aber die Idee war wertvoll, denn das war nicht gedankenlose Almosenpolitik, sondern zielbewußte Armenpolitik.

Des Pater Theodosius' Churer Jahre blieben denn auch nicht ohne starke Nachwirkung gerade in dieser Richtung. Unsere 1847 gegründete *kantonale gemeinnützige Gesellschaft* führte als erstes Traktandum „die Förderung der inländischen und besonders der häuslichen Industrie“. Ich will mich über das Thema nicht weiter verbreiten. Die Hoffnungen des alten Ulysses von Salis-Marschlins, daß die Industrie Graubünden aus der Armut heraus führen werde (nachgelassene Schriften), erfüllte sich auch diesmal nicht. Aber die Versuche waren wichtig und wertvoll, womit ich allerdings nicht sagen will, daß man sie immer wieder nachmachen soll.

Was die Industrie nicht vermochte, ist wenigstens teilweise durch das Gewerbe erreicht worden. Eine Gründung vom Jahre 1839 sollte nachhaltige Wirkungen erzielen. Auf einer Zimmermannsgastung von 1838 hatte der eingewanderte Württemberger Bauinspektor Herold die Schaffung eines *Hilfsvereins für arme Knaben, die ein Handwerk lernen wollen*, angeregt. Im folgenden Jahre schon trat die Einrichtung in Kraft und — was im damaligen Graubünden nicht wenig sagen will — schon von 1845 weg bezog der Verein Beiträge aus der Standeskasse.

Jedenfalls ist es auch der energischen Anregung dieses Vereins zu verdanken, daß ins bündnerische Armengesetz von 1857 ein Passus kam, der den Kleinen Rat ausdrücklich ermächtigt, armen Knaben aus armen Gemeinden zur Erlernung eines Handwerks Beiträge zu bewilligen. Diese Bestimmung schloß logischerweise die Forderung ein, daß vermögliche Gemeinden armen Bürgerknaben die Mittel zur Erlernung eines Handwerks darreichen mußten. In Wirklichkeit wurde auch vom Kleinen Rat des öfteren in diesem Sinne entschieden. Wie diese u. E. armenpolitisch sehr wichtige Praxis bei den heutigen sehr schwierigen Lernverhältnissen im Handwerkerstand noch durchgeführt werden soll, ist allerdings schwer denkbar. Überhaupt scheint mir der Bündnerische Hilfsverein für arme Knaben, die ein Handwerk lernen wollen, vor einer Reihe von neuen Aufgaben zu stehen. Die Lehrgeldbeiträge werden mehr und mehr in Kostgeldbeiträge umgewandelt werden müssen, dann aber sollten sie mindestens verdoppelt werden, um den Entschluß armer Eltern entscheidend zu beeinflussen. Mit Recht ist in der neuesten Zeit wieder auf die große armenpolitische und nationale Bedeutung der Ausbildung unserer Jungmannschaft fürs Handwerk hingewiesen worden.

Die vierziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts brachten, wie schon früher erwähnt, eine empfindliche Steigerung der Armennot in Graubünden. Die Armenstatistik dieser Jahre enthält erschreckende Zahlen. Es zeigte sich, daß einzelne Bündner Gemeinden durch ihre Armenlast fast erdrückt wurden, und man begann zu erkennen, daß man mit dem nackten Bürgerprinzip in der Armenunterstützung der Not nicht mehr gewachsen war. Diese Erkenntnis zeitigte nun ein Doppeltes. Einmal mußte sich die Standeskasse zu regelmäßigen Beiträgen an überlastete Gemeinden herbeilassen. Das Armengesetz von 1857 garantierte in gewissen Fällen die Staatshilfe. Eine weitere Folge des Notstandes aber war die Gründung von *freiwilligen Armenvereinen*. Sie bedeuten für die private Armenfürsorge einen Wendepunkt. Aus dem planlosen Almosen des Einzelnen soll die organisierte, und wohlüberlegte Unterstützung eines Vereins werden.

Die Anregung zur Einrichtung von freiwilligen Armenvereinen ging von der evang. rätischen Synode 1849 aus, nachdem allerdings schon 10 Jahre früher die kantonale Armen-

kommission nach dieser Richtung hin tätig gewesen war. Wenige Monate später schloß sich ihr die bischöfliche Kurie mit einem entsprechenden Aufruf an ihre Geistlichkeit an. Bald entwickelte sich mancherorts ein reger Eifer in der Gründung solcher Vereine. Fast möchten wir lächeln, wenn wir hören, daß freiwillige Armenvereine sich bildeten in Ilanz, Flims, Laax, Sagens, Versam, Kästris, Riein usw., ja selbst in Tenna. Aber das Feuer brannte nicht sehr lange. Die meisten der genannten Vereine gingen bald wieder ein, andere verloren die zusammenhängende Praxis. Zu dauernder Bedeutung gelangten eigentlich nur die drei Churer Vereine: der *Frauenverein zur Unterstützung von Armen mit Arbeit*, gegr. 1849, der *Fünfrappenverein*, gegr. 1854 und der *Churer freiwillige Armenverein*, gegründet 1855.

Daneben wären einige Landvereine zu nennen, die als Frauenvereine für Arme bis heute recht segensreich fortwirken. Zwar muß auch den bestorganisierten unter diesen Vereinen gegenüber das Urteil gefällt werden, daß ihre Arbeit nur mit Einschränkung eine armenpolitisch segensreiche genannt werden kann. Gewiß anerkennen wir dankbar ihre Wirksamkeit, auch räumen wir ohne weiteres ein, daß sie oft eine empfindliche Lücke ausfüllten und viel wirkliche Not linderten. Daneben aber litten sie alle am Fehlen einer sicheren Armentchnik. Man gab in Liebe, auch nicht ohne erzieherische Strenge, aber man verlor doch gar zu leicht den Überblick und die bewußte Methode. Dazu mangelte ein Zusammenarbeiten der einzelnen Vereine unter einander. Der Armengenössige aber machte sich die Schwäche seiner Helfer oft in recht reichlichem Maße zunutze. Ich glaube, daß armenpolitisch die Hauptbedeutung dieser Vereine darin liegt, die *Notwendigkeit einer neuen kantonalen Armengesetzgebung erwiesen zu haben*. Sie taten mit Aufopferung, aber doch recht schwankendem Erfolge das, was eine rein aufs Bürgerprinzip aufgebaute Armengesetzgebung zu tun übrig ließ. Das allerdings war bei dem gesteigerten Verkehr und Wohnortswechsel der ärmeren Klasse viel, recht viel. Es hatte sich gezeigt, daß die Unterstützungspflicht der Wohngemeinde in ungezählten Fällen mindestens ebenso groß sei, wie die der Bürgergemeinde, und die Pflichten der Wohngemeinde wurden nun eben von den freiwilligen Armenvereinen übernommen. So haben sie Großes geleistet. Aber

zu einer befriedigenden Armenpolitik gelangen wir erst dann, *wenn auch die Verpflichtungen der Wohngemeinde ihren Gelegenheitscharakter verlieren und zum Staatsgesetz erhoben werden*. Selbstverständlich wird dann auch der Staat die Organe zu schaffen haben, die in armentechnisch geschulter und korrekter Weise funktionieren. Ich sage nicht, daß die freiwilligen Armenvereine dann aufhören sollen, zu existieren. Sie werden neue Aufgaben vorfinden, aber in ihr Wirken wird mehr Ziel und Methode kommen, wo sie sich stützen können auf das übersichtliche Material einer gut organisierten *kantonalen Armen-direktion*.

In die Gruppe der freiwilligen Armenvereine nun, die den Weg bahnen für eine künftige verbesserte kantonale Armen-gesetzgebung, gehört auch der *Bündnerische Waisenunterstützungsverein*, dessen 25jähriges Bestehen mir den Anlaß bietet zu einem Überblick über die bündnerische Armenpolitik der letzten 150 Jahre. Spät trat er auf den Plan, und es ist etwas verwunderlich, daß seine Idee nicht früher aufgegriffen wurde. Wir werden an den deutschen Kandidaten Lehmann aus dem 18. Jahrhundert erinnert und an den zugewanderten Württem-berger, Bauinspektor Herold, den Begründer des Hilfsvereins für arme Knaben, die ein Handwerk lernen wollen, wenn wir hören, daß einige deutsche Handwerker die Schöpfer des Bündnerischen Waisenunterstützungsvereins waren. Der im Jahre 1892 gegründete Verein war nämlich hervorgegangen aus der Churer Sektion der allgemeinen deutschen Reichsfachschule. Für alle Einzelheiten dieser Vereinsgründung verweise ich auf den gedruckten Jubiläumsbericht. Es waren gewiß nicht weise armenpolitische Erwägungen, die zur Gründung führten, sondern ein warmes Herz. Daneben aber waltete doch der praktische Blick, der ohne weiteres das Gebiet unseres Armenwesens entdeckte, auf dem am ehesten armenpolitisch richtige Arbeit geleistet werden konnte. Es ist nicht schwer auszurechnen, was ein Waisenkind in der Anstalt oder einer Pflegefamilie kostet. Auch das läßt sich wohl berechnen, was eine Witwe oder ein Witwer braucht, um eine Anzahl Kinder durchzubringen. Das gab dem Waisenunterstützungsverein von Anfang an eine gewisse Sicherheit des Auftretens. Dazu kam eine nicht gewöhnlich straffe Organisation, die neben dem andern mithalf, die stei-

gende Popularität des Vereins zu begründen. Das kommende Armengesetz wird sicherlich auch seine Aufgabe neu orientieren, überflüssig wird er aber noch auf Jahrzehnte hinaus nicht sein.

Meine Ausführungen über „Hundert Jahre bündnerischer Armenpolitik“ können nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Um dies zu erreichen, gälte es ein Buch zu schreiben, doch ist zweifelhaft, ob es seine Leser fände. Das große Publikum läßt sich's gerne gefallen, „in Kürze“ über die Geschichte unseres Armenwesens belehrt zu werden. So möchten wir denn nur noch in flüchtigem Vorbeigehen eine Reihe von Gründungen namhaft machen, die direkt oder indirekt zur Steuer der Armennot in Graubünden beitrugen.

1858 war durch einige Mitglieder der evangelisch-rätischen Synode der bündnerische Hilfsverein für arme Taubstumme gegründet worden, dessen Charakter übrigens ganz interkonfessionell ist bis auf den heutigen Tag. Die Gründung der Churer Ferienkolonie fällt ins Jahr 1882. Ihr Schöpfer war bekanntlich der um das bündnerische, vor allem das Churer Armenwesen hochverdiente Dekan L. Herold, der Sohn des obengenannten Bauinspektors Herold. 1897 entstand das seraphische Liebeswerk und 1899 die Anstalt für Schwachsinnige in Masans.

Armenpolitisch sehr bedeutungsvoll wurden selbstverständlich die Krankenanstalten, deren dritte Klasse ja ausnahmslos mit Defizit arbeitet. Ihre Reihe beginnt 1853 mit dem Kreuzspital, 1872 folgte das Krankenasyl auf dem Sand in Chur, 1875 das Churer Stadtpital und 1892 die Anstalt Waldhaus samt Loestiftung. Die vielen Spitalgründungen der letzten 20 Jahre sind noch in frischer Erinnerung.

Die Zahl der Stiftungen der letzten 50 Jahre, von denen wir nur einige der bedeutendsten namhaft machten, ist fast verwirrend groß. Vieles ist getan worden, nur scheint uns der beherrschende Gedanke zu fehlen. Nur der Dr. Jörgersche Plan für Realta kann armenpolitisch als großzügig und zusammenfassend bezeichnet werden. Wir glauben keinen einzelnen Philanthropen zu nahe zu treten, wenn wir nach einer Zusammenfassung und Neuorientierung der kantonalen Armenpolitik rufen. Wir erhoffen sie von einer neuen kantonalen Armengesetzgebung, die einerseits mit dem einseitigen Bürgerprinzip bricht und andererseits die Fäden unserer gesamten Armenfürsorge mehr

als bisher in den Händen einer kantonalen Armendirektion zusammenleitet. Nur so wird's möglich sein, aus der Zersplitterung herauszukommen und die vorhandenen Kräfte staatlicher und privater Armenfürsorge stets auf den schwächsten Punkt zu konzentrieren.

Doch wäre es undankbar, einen Überblick über die letzten 100 Jahre bündnerischer Armenpolitik nur mit Kritik und Forderungen zu beschließen. Man braucht kein gedankenloser Lober zu sein, um dankbar anzuerkennen, daß die Sache des bündnerischen Armenwesens seit 1803 gewaltige Fortschritte gemacht hat. Wenn heute der edle Carl Ulysses von Salis-Marschlins von den Toten wiederkäme, würde er freudig bewegt sprechen: „Sie führen noch immer Krieg, das ist wahr und traurig zugleich, aber sie tun auch Besseres. Nur allein die Fortschritte der Armenfürsorge lehren mich den Glauben an den guten Willen der Menschen und an das allmähliche Werden des Wohlfahrtsstaates.“

L i t e r a t u r :

Dr. F. v. Jecklin: Materialien zur Standes- und Landesgeschichte von Graubünden. — Pater Plazidus a Spescha, sein Leben und seine Werke von Dr. F. Pieth und Dr. K. Hager. — Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos, herausg. von Dr. M. Valèr. Klosterser Landbuch, herausg. von Simeon Benedict. — Gerichtsstatuten von Malans-Jenins, Manuskript. — U. von Salis-Marschlins, hinterlassene Schriften. — C. U. v. Salis-Marschlins, Versuch einer histor-topographischen Beschreibung des Hochgerichts der V Dörfer. — Lehmann, Vorschlag, auf was Art . . . — Jahresberichte der Armenanstalt zu Chur (gedr.) — Vincenz von Planta, Joh. Friedr. von Tscharners Leben und Wirken. — Der ältere „Sammler“ 1779 u. f. — Der „Neue Sammler“ 1805 u. f. — Bündn. Volksblatt zur Belehrung und Unterhaltung, 1829 ff. — Bündn. Monatsblatt 1850 u. f. — Bündn. Monatsblatt von S. Meißer, 1896 u. f. — Kant. Armenkommission, Protokoll (Manuskript) und gedruckte Jahresberichte. — C. Lendi, 50. Jahresbericht des freiwilligen Armenvereins in Chur. — Chr. Tuor, das Schloß und die Waisenanstalt Löwenberg. — O. P. Baumgartner, Geschichte der Erziehungsanstalt in Schiers. — J. K. Zellweger, Die schweiz. Armenschulen nach Fellenbergschen Grundsätzen. — Jahresberichte der Waisenanstalten Plankis und Foral. — Pater Theodosius Florentini, Lebensbilder von P. C. von Planta und Johannes Oesch. — B. Hartmann, 25 Jahre bündn. Waisenunterstützungsverein. — Dr. F. Merz, 50 Jahre Taubstummenfürsorge in Graubünden. — Dr. J. Jörger, Über die Gründung einer neuen bündn. Versorgungsanstalt. — Dekan Herold, Neujahrsblatt der Hilfsgesellschaft in Zürich 1877. — F. Ma-

natschal, Einiges über humanitäre und gemeinnützige Bestrebungen im Kanton Graubünden. — Wild (Niedermann), Veranstaltungen und Vereine für soziale Fürsorge in der Schweiz.

Die Kriegscontribution von Disentis 1799.

Von P. Notker Curti, Disentis.

Der Krieg hat von jeher Kulturwerte in großer Zahl erbarmungslos vernichtet und vernichtet heute unzählige vom herrlichen Dom, den die Geschütze treffen, bis zur alten Landkirche, vom reichen Rathaus bis zum sauberen Bauernhaus. Wie viele Kunstgegenstände sind schon in Kriegszeiten in den Schmelztiegel gewandert, vom Goldschmuck bis zum getriebenen Kupferkessel. Der heutige Krieg hat die Schweiz noch nicht in die traurige Lage versetzt, dem Mars solche Dinge zu opfern, aber noch ist die Erinnerung wach an die Opfer, die eine empörte Kriegsfurie vor hundert Jahren forderte. Manche reiche Familie hat damals ihr letztes Silberbesteck abgeben müssen, um für Soldaten und Offiziere eines fremden Volkes Brot zu beschaffen. Selbst in die alten Schätze der Sakristeien langte der berüchtigte Rapinat mit gieriger Hand und was Jahrhunderte gesammelt, verschwand im Schmelztiegel. Seine Raubgelüste mußte auch Disentis erfahren.

Am 18. März 1799 erschien Bonernier, der Untersekretär Rapinats, im Kloster und verlangte im Namen Massenens eine Kontribution von 100 000 Fr. Ein Hinweis auf die Ungerechtigkeit der Forderung und ihrer Begründung¹ war natürlich umsonst, wohl aber sollte die Drohung, alle Patres erschießen zu lassen, wenn man das Geld nicht aufbringe, dem frechen Verlangen Nachdruck zu geben. An barem Geld war wenig vorhanden, noch schwerer war es, in dem armen Land etwas aufzubringen. Abt Laurenz² konnte 800 fl. beisteuern, 600 gelang es zu entleihen. Um den Kommissär nur in etwas zu befriedigen, blieb also nichts übrig, als in Gottes Namen alle Kostbarkeiten der Sakristei, das silberne Tischgerät und die Pontifikalien aus-

¹ Das Kloster sollte Volk und Regierung fanatisiert und zum Widerstand aufgefordert haben, obwohl gerade das Gegenteil der Fall war.

² Laurenz Cathomen von Brigels, Abt von 1785 bis 1801, starb nach dem Brand von Disentis in seiner Heimatgemeinde.